

## Beilage XXIV.

# Bericht

des landtäglichen Gemeinde-Ausschusses über die Regierungsvorlage betreffend den Gesetz-Entwurf über die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal.

## Hoher Landtag!

Mit dem Reichsgesetze vom 16. Juni 1872 R.-G.-Bl. No. 84 wurde die amtliche Stellung des zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur aufgestellten Wachpersonals geregelt. In den §§ 2—7 wurden die Rechte desselben festgesetzt. Diese Rechte sind sehr weitgehend, stellen diese Schutzorgane hinsichtlich der Zeugenaussagen den beeideten Staatsdienern gleich und gestatten denselben unter Umständen die Verhaftung von Personen, sowie die Abnahme von Gegenständen, die von einer strafbaren Handlung herrühren oder zur Verübung derselben bestimmt waren.

Es ist bei diesen weitgehenden Befugnissen dieses Wachpersonals wohl selbstverständlich, daß auch gewisse Anforderungen an dasselbe gestellt werden sollen und zwar insbesondere nach der Richtung, daß dasselbe vollkommen verlässlich sei, sich in jeder Hinsicht eines unbescholtenen Lebenswandels erfreue und damit Bürgerschaft biete, die eidlich beschworenen Pflichten auch getreu zu erfüllen.

Die von der hohen k. k. Statthalterei mit Zuschrift vom 22. Oktober d. J. Z. 25082 in der 6. Sitzung des Landtages vom 25. Oktober eingebrachte Vorlage setzt nun die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal fest und füllt sonach eine in dieser Beziehung bisher bestandene Lücke in der Gesetzgebung aus.

Die vorzüglichsten Vorbedingungen zur Bestätigung und Beeidigung des Wachpersonales sind die österreichische Staatsbürgerschaft, die Zurücklegung des 20. Lebensjahres, die Ueberzeugung der politischen Bezirksbehörde, daß der der Bestätigung und Beeidigung sich Unterziehende mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache hinreichend vertraut sei, endlich unbescholtener Lebenswandel und der Vollbesitz der bürgerlichen Rechte.

Alle diese Anforderungen sind vollkommen gerechtfertigt und der landtägliche Gemeindeauschuß anerkennt die Nothwendigkeit und Nützlichkeit des eingebrachten Gesetzentwurfes.

Die Bornahme von Abänderungen wurde nicht für nothwendig erkannt.

Sonach wird erhoben der

**Antrag:**

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem Gesehentburse betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landesculturn bestellte Wachpersonal wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, am 28. October 1890.

**Josef Büchele,**  
Obmann.

**Mart. Thurnher,**  
Berichterstatter.



Beilage XXIV A.

**Gesetz** vom . . . . .

wirksam für das Land Vorarlberg,

betreffend die

Erfordernisse zur Bestätigung und Beeidigung für das zum Schutze der Landes-  
cultur bestellte Wachpersonal.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Die Bestätigung und Beeidigung als öffentliche Wache im Sinne des Reichsgesetzes vom 16. Juni 1872, R. G. Bl. Nr. 84, erfolgt — ohne Unterschied ob der Wachmann bloß für den Schutz einzelner oder für jenen mehrerer Zweige der Landescultur (Forst-, Jagd-, Feldschutz, den Schutz der Fischerei und anderer Wasserberechtigungen) bestellt ist — für den Wachdienst zum Schutze der Landescultur überhaupt.

§ 2.

Für den Wachdienst zum Schutze der Landes-  
cultur kann derjenige bestätigt und beeidigt werden,  
welcher

1. die Staatsbürgerschaft in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern besitzt,
2. das 20. Lebensjahr zurückgelegt hat, und hinsichtlich dessen
3. die politische Bezirksbehörde sich durch entsprechendes Befragen die Ueberzeugung verschafft hat, daß derselbe mit den Rechten und Pflichten einer öffentlichen Wache hinreichend vertraut ist.



## § 3.

Die im § 2 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Erfordernisse werden ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der Verordnung vom 16. Jänner 1850 R. G. Bl. Nr. 63, oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 11. Februar 1879, R. G. Bl. Nr. 23, mit gutem Erfolge abgelegte Staatsprüfung für Forstwirte oder für den Forstschutz- und technischen Hilfsdienst, beziehungsweise durch die gemäß der §§ 27 und 49 der letzterwähnten Verordnung eintretende Befreiung von der Ablegung dieser Prüfungen.

In gleicher Weise werden die bezeichneten Erfordernisse ersetzt durch die vor dem 1. Juli 1889 gemäß der früheren Vorschriften oder durch die seither gemäß der Verordnung vom 14. Juni 1889 R. G. Bl. Nr. 100, mit gutem Erfolge abgelegte Prüfung aus dem Jagdwesen, beziehungsweise für den Jagd- und Jagdschutzdienst.

## § 4.

Personen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls oder der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges oder wegen der im § 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1881, R. G. Bl. Nr. 47 oder im § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1883, R. G. Bl. Nr. 78, angeführten Vergehen, beziehungsweise Uebertretungen verurtheilt worden sind, dürfen während der im Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, festgesetzten Zeitdauer für den öffentlichen Wachdienst weder bestätigt noch beeidigt werden.

## § 5.

Die Bestätigung und Beeidigung kann Personen verweigert werden, welche solche geistige oder körperliche Eigenschaften besitzen, die zur Ausübung des öffentlichen Wachdienstes ungeeignet machen.

Die Bestätigung und Beeidigung kann ferner auch wegen solcher sittlicher Eigenschaften verweigert werden, welche den damit Beschäfteten als nicht vollkommen vertrauenswürdig erscheinen lassen.

## § 6.

Die für den öffentlichen Wachdienst bestätigten und beeidigten Personen verlieren im Falle des

Eintretens eines der im § 4 angeführten Ausschließungsgründe die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache kraft des Gesetzes und können dieselben vor Ablauf des im § 4 bezeichneten Zeitraumes nicht wieder erwerben.

Im Falle einer der im § 5 angeführten Gründe, wegen welcher die Bestätigung und Beeidigung verweigert werden kann, erst nach erfolgter Bestätigung und Beeidigung eintritt oder bekannt wird, können die durch die Bestätigung und Beeidigung erlangten Rechte einer öffentlichen Wache wieder entzogen werden.

In beiden Fällen ist die Legitimation (§ 11) einzuziehen.

### § 7.

Die mit der erfolgten Bestätigung und Beeidigung für den Schutz der Landescultur verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache werden, insolange keiner der im § 6 bezeichneten Fälle eintritt und das Wachorgan nicht aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, weder durch eine Veränderung in der Person des Dienstgebers, noch durch die Bestellung für ein anderes Schutzgebiet berührt.

### § 8.

Wenn ein zum Schutze der Landescultur bestelltes Wachorgan ohne Eintritt eines der im § 6 dieses Gesetzes bezeichneten Fälle aufhört, für diesen Schutzdienst bestellt zu sein, so erlöschen auch die mit der Bestätigung und Beeidigung verbundenen Rechte einer öffentlichen Wache.

Wird jedoch das Wachorgan für diesen Schutzdienst abermals bestellt, so bedarf es zur Wiedererlangung jener Rechte keiner neuerlichen Bestätigung und Beeidigung, sondern nur der Anzeige (§ 12) an die gemäß § 9 dieses Gesetzes zuständige politische Bezirksbehörde.

Hat hierbei ein ursprünglich auf Grund des § 2 Zif. 3 dieses Gesetzes bestätigtes und beeidigtes Wachorgan den Wachdienst durch längere Zeit unterbrochen, so kann die politische Bezirksbehörde in der im § 2 Zif. 3 dieses Gesetzes bezeichneten Weise vorgehen, um sich die Ueberzeugung von der fortbauernenden Eignung des Wachorganes zu verschaffen. Gewinnt die politische Bezirksbehörde diese Ueberzeugung nicht, so kann sie dem Wach-



organe die Ausübung des Wachdienstes bis zu der gemäß der § 2 Zif. 3 dieses Gesetzes erfolgten Darthung seiner Eignung unter vorläufiger Einziehung der Legitimation (§ 11) untersagen.

### § 9.

Über die Zulässigkeit der Bestätigung und der Beeidigung, sowie über den Verlust oder die Entziehung der durch die Bestätigung und Beeidigung erworbenen Rechte und über die Untersagung der einstweiligen Ausübung des Wachdienstes hat jene politische Bezirksbehörde zu erkennen, in deren Sprengel das dem Wachorgan zugewiesene Schutzgebiet liegt.

Ist jedoch dieses Schutzgebiet in den Sprengeln mehrerer politischer Bezirksbehörden gelegen, so ist zur Fällung dieser Erkenntnisse jene politische Bezirksbehörde zuständig, in deren Sprengel das Schutzorgan in dieser Eigenschaft seinen Wohnsitz hat oder zu nehmen haben wird.

### § 10.

Gegen dieses Erkenntnis kann von demjenigen, der zur Bestätigung und Beeidigung nicht zugelassen wird, oder dem die hiemit verbundenen Rechte aberkannt werden oder die einstweilige Ausübung derselben untersagt wird, binnen vierzehn Tagen vom Tage der Zustellung an bei der politischen Bezirksbehörde die Berufung an die politische Landesstelle eingebracht werden. Eine weitere Berufung findet nicht statt.

### § 11.

Die Beeidigung des Wachorganes hat nach der im Anhang A enthaltenen Eidesformel zu erfolgen.

Dem bestätigten und beeidigten Wachorgan ist eine Legitimation auszufolgen, welche nach dem im Anhang B enthaltenen Formulare auszustellen ist.

### § 12.

Die Besteller der Wachorgane sind bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 bis 50 fl. verpflichtet, jede Veränderung im Stande ihres bestätigten und beeidigten Wachpersonales, sowie hinsichtlich der demselben zugewiesenen Schutzgebiete der betreffenden politischen Bezirksbehörde

unter Vorlage der Legitimation binnen vier Wochen anzuzeigen.

Die angezeigten Veränderungen sind in der Legitimation von der politischen Bezirksbehörde ersichtlich zu machen.

§ 13.

Die politischen Bezirksbehörden haben über alle bestätigten und beeidigten in ihrem Sprengel den Wachdienst ausübenden Personen genaue Vormerke zu führen und in steter Evidenz zu halten.

§ 14.

Die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehenden Vorschriften treten außer Wirksamkeit, unbeschadet jedoch der durch die Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften erlangten Rechte.

Die in Gemäßheit der bisherigen Vorschriften für den Schutz einzelner Zweige der Landeskultur bereits bestätigten und beeidigten Wachorgane können, wenn sie in der Folge für den Schutz anderer Zweige oder für ein anderes Schutzgebiet bestellt werden sollen, nur in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt bestätigt und beeidigt werden.

Ebenso können sich dieselben auch ohne Veränderung hinsichtlich des Schutzes oder des Schutzgebietes über Verlangen der Dienstgeber nochmals in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes der Bestätigung und Beeidigung für den Wachdienst zum Schutze der Landeskultur überhaupt unterziehen.

§ 15.

Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes betraut.

## Eidesformel.

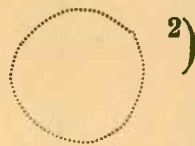
---

Ich schwöre, den mir jeweils übertragenen Schutz des Landescultur in dem mir jeweils zugewiesenen Schutzgebiete stets mit möglichster Sorgfalt und Treue auszuüben, alle diejenigen, welche die meinem Schutze anvertrauten Rechte und Gegenstände auf irgend eine Weise zu schädigen trachten oder wirklich beschädigen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erforderniß in gesetzmäßiger Weise zu pfänden oder festzunehmen, keine Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu verächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir obliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit Rechenschaft zu geben. So wahr mit Gott helfe!

---



# Legitimation <sup>1)</sup>



Für den Dienst als öffentliche Wache zum Schutze der Landescultur.

Name des Wachorgans: . . . . .

Personbeschreibung desselben: . . . . .

. . . . .

. . . . .

Eigenhändige Unterschrift des Wachorgans: . . . . .

<sup>1)</sup> Die Legitimation ist auf starkem Papier in einem steifen Umschlage von 12 Centimeter Breite und 20 Centimeter Höhe anzufertigen.

<sup>2)</sup> Abdruck des auf Grund des Gesetzes vom 29. Mai 1887, R. G. Bl. Nr. 82, vorgeschriebenen Dienstzeichens für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonale.

Über die 2. und 3., beziehungsweise 4. und 5., sowie 6. und 7. Seite der Legitimation zu vertheilen.

Name und Wohnort des Bestellers	Wohnort des Wachorgans	Schutzgebiet	Zweig der Landescultur, für dessen Schutz der Wachmann bestellt ist	Datum und Zahl der Bestätigung und Beeidigung für den Schutz der Landescultur	Anmerkung	Unterschrift der politischen Bezirksbehörde.